

Sitzung vom 2. Juni 1943.



**1488. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 20. Mai 1943 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. April 1943 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der „alten Straße“ und der Steinhölzlistraße in Flurlingen. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Mai 1943 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 27. Mai 1943 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Während die „alte Straße“ als Straße III. Kl. eingereicht ist, handelt es sich bei der Steinhölzlistraße vorläufig noch um eine Flurstraße. Es ist aber vorgesehen, daß die Gemeinde auch diese Straße zum Unterhalt übernehmen wird, sobald sie entsprechend ausgebaut sein wird. Um anliegenden Bauinteressenten die nachgesuchte baldige Erstellung von Wohngebäuden zu ermöglichen, wurden jetzt schon Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Diese erstrecken sich längs der Steinhölzlistraße jedoch nur auf das 135 m lange Teilstück im Kellerbrunnen, von der „alten Straße“ nordwärts gegen die äußere Halden, weil von diesem Punkt an über das restliche Hanggebiet ein Bauverbot in Form einer vertraglichen Abmachung zwischen den damaligen Grundeigentümern und der Drainagegenossenschaft Flurlingen errichtet worden ist. Durch Landkäufe ist inzwischen die Schweiz. Bindfadenfabrik alleinige Eigentümerin des fraglichen Gebietes und daher neben der Drainagegenossenschaft einziger Vertragskontrahent geworden.

Die Baulinienabstände von 12 m für die „alte Straße“, Strecke Trotte bis Sändler, und von 15 m für die Steinhölzlistraße mögen als knapp bemessen erscheinen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das ganze Gebiet stark geneigt ist und darum nur eine aufgelockerte Bebauung in Frage kommen kann. Wegen der Zugänge zu den Häusern ist es zweckmäßig, die Baufluchten möglichst nahe an den Straßenrand zu legen. Die Niveaulinien schmiegen sich gezwungenermaßen dem Terrain an, die Neigungen betragen 17,6 bis 21,2% für die „alte Straße“ und 1,6 bis 4,5% für das maßgebende Teilstück der Steinhölzlistraße.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Flurlingen vom 27. April 1943 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der „alten Straße“ und an der Steinhölzlistraße in Flurlingen wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Juni 1943.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*D. Olympe*